

Funktionenkatalog für die Gymnasien

(gültig ab Februar 2014)

Funktionsnummer	Funktionsgruppe	erreichbare		Besonderheiten	Funktion
		Amtsbez.	Bes. Gr.		
					A. Funktionen bei der MB-Dienststelle
0 1 0 0	X	Ltd. OStD als MB	B 3	***	Ministerialbeauftragte bzw. Ministerialbeauftragter
0 1 1 0	X	OStD	A 16	***	Stellvertretung eines Ministerialbeauftragten
0 2 0 0	1	StD	A 15	***	Mitarbeit an der MB-Dienststelle
0 2 x y	1	StD	A 15	***	Fachreferentin bzw. Fachreferent an der MB-Dienststelle Der Fachreferent bzw. die Fachreferentin unterstützt den Ministerialbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in fachlicher Hinsicht. Die Nummer der Funktion ergibt sich aus dem bei der Funktion „Fachbetreuer“ aufgeführten Schlüssel, z. B.: Fachreferentin für Sport: 0252 Fachreferent für Latein-Griechisch: 0224 und 0225 Medienpädagogisch-informationstechnischer Berater: 0220 ¹
0 2 8 0	2	StD	A 15	***	Mitarbeit bei der MB-Dienststelle für die Fragen der Schülermitverantwortung und Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft SMV (§ 108 Abs. 2 GSO)
0 2 9 0	2	StD	A 15	***	Fachberatung für Verkehrserziehung und Unfallschutz an der MB-Dienststelle (der Zuständigkeitsbereich wird vom Staatsministerium im Einzelfall festgelegt)
0 3 0 0	1	StD/ Rektor	A15 +Z ²	***	Leitung der Staatlichen Schulberatungsstelle (auch für andere Lehrämter offen)
0 3 1 0	2	StD	A 15	**	Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe bei der MB-Dienststelle Für diese Funktion kommen nur Lehrkräfte in Frage, die über hinreichende Unterrichtserfahrung verfügen und ein abgeschlossenes Psychologiestudium nachweisen können. (Die Aufgaben sind in den Richtlinien für die Schulberatung gemäß Art. 78 BayEUG festgelegt.)
0 4 0 0	1	StD	A15 +Z ¹	***	Leitung der Zeugnisanerkennungsstelle
0 4 1 0	2	StD	A 15	***	Mitarbeit in der Leitung der Zeugnisanerkennungsstelle

¹ Studienräte, bzw. Oberstudienräte erhalten gemäß der Anlage zur BayFZulV eine Stellenzulage.

Zulagen nach BayFZulV können nur nach Maßgabe des Staatshauhalts gewährt werden, also nur dann, wenn vakante Zulagenstellen oder Planstellen nach A 15 vorhanden sind.

² Zulage zur Besoldungsgruppe A 15 nach dem BayBesG

					B. Sonstige schulübergreifende Funktionen
0 5 1 0	2	StD	A 15	**	Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe mit besonderen Beratungsaufgaben im überörtlichen Bereich; (Voraussetzungen und Aufgaben wie bei Nr. 0310)
0 5 x y	1	StD	A15	***	Regionale Fachberatung Ausschließlich für die Fächer katholische Religionslehre (0521), evangelische Religionslehre (0522) und Ethik (0559)
0 6 8 0	2	StD	A 15	***	Beratung für Darstellendes Spiel, Theater und Film auf Landes-ebene Die Beraterin bzw. der Berater für Darstellendes Spiel, Theater und Film berät und unterstützt das Staatsministerium, wirkt mit bei der zentralen und regionalen Lehrerfortbildung, unterrichtet und berät die Spielleitung in theoretischen und praktischen Fragen der Planung und Realisierung von Spielvorhaben.
0 7 0 0	1	StD	A 15	***	Referentin bzw. Referent am ISB (oder an vergleichbaren Einrichtungen) Landeswettbewerbsleiterin bzw. Landeswettbewerbsleiter für besonders herausragende bundesweit geförderte Wettbewerbe. Lehrkräfte mit herausragender Tätigkeiten im Rahmen der Schulverwaltung.

					C. Funktionen an einzelnen Gymnasien
1 0 0 0	X	OStD	A 16	***	Leitung eines vollausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern
1 0 0 2	X	OStD	A 16	***	Leitung eines Bayernkollegs
1 0 0 6	X	StD	A15 +Z ³	***	Leitung eines vollausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern
1 0 1 0	X	OStD	A 16	***	Leitung eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen.
1 0 2 0	X	StD	A15 +Z ³	***	Leitung eines Gymnasiums im Aufbau (soweit nicht unter Funktion Nr. 1010).
1 1 0 0	1	StD	A15 +Z ³	***	Ständige (erste) Stellvertretung der Leitung eines Gymnasiums mit der Funktion 1000, 1002 oder 1010. Sofern an der Schule eine erweiterte Schulleitung eingerichtet wurde, ist die ständige Stellvertreterin bzw. der ständige Stellvertreter auch Mitglied der erweiterten Schulleitung (vgl. hierzu Funktion 1111).
1 1 0 1	1	StD	A15 +Z ³	***	Weitere ständige Stellvertretung der Leitung eines Gymnasiums, wenn diese Dienststelle des Ministerialbeauftragten ist. Sofern an der Schule eine erweiterte Schulleitung eingerichtet wurde, ist die ständige Stellvertreterin bzw. der ständige Stellvertreter auch Mitglied der erweiterten Schulleitung (vgl. hierzu Funktion 1111).
1 1 0 6	1	StD	A 15	***	Ständige (erste) Stellvertretung der Leitung eines Gymnasiums mit der Funktion 1006. Sofern an der Schule eine erweiterte Schulleitung eingerichtet wurde, ist die ständige Stellvertreterin bzw. der ständige Stellvertreter auch Mitglied der erweiterten Schulleitung (vgl. hierzu Funktion 1111).
1 1 1 0	1	StD	A 15	***	Mitarbeit in der Leitung eines Gymnasiums, soweit diese die Funktion 0100, 0110, 1000, 1002, 1010 oder 1020 hat. In Anwendung von § 25 Abs. 2 Satz 3 LDO werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Schulleitung innerdienstlich von der Schulleitung bestimmte Aufgaben in angemessenem Umfang zur Erledigung übertragen (z. B. Organisation der Abiturprüfung). Sofern an der Schule eine erweiterte Schulleitung eingerichtet wurde, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch Mitglieder der erweiterten Schulleitung (vgl. hierzu Funktion 1111).
					Den Schulen stehen an Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zur Verfügung: bei 601 bis 900 Schülern: bei 901 bis 1200 Schülern: bei 1201 bis 1500 Schülern: bei 1501 bis 1800 Schülern: bei mehr als 1800 Schülern:
					1 2 3 4 5

³ Zulage nach dem BayBesG

1 1 1 1	1	StD	A15	*	<p>Erweiterte Schulleitung</p> <p>Das Staatsministerium kann auf Antrag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters eine erweiterte Schulleitung zur Unterstützung bei der Erledigung der Aufgaben gemäß Art. 57 Abs. 1 bis 3 BayEUG einrichten.</p> <p>Die Funktion 1111 kann nur an Lehrkräfte übertragen werden, die verbeamtet sind und mindestens das Statusamt A14 innehaben. Es können nur Lehrkräfte die Funktion 1111 innehaben, die gleichzeitig eine andere beförderungsrelevante Funktion ausüben.</p> <p>Jede eigenverantwortlich unterrichtende staatliche Lehrkraft der Schule ist – sofern an der Schule eine erweiterte Schulleitung eingerichtet ist – im Wege eines von der Schulleiterin/dem Schulleiter zu erstellenden Geschäftsverteilungsplanes den Mitgliedern der erweiterten Schulleitung bzw. der Schulleiterin/dem Schulleiter zuzuordnen. Jedes Mitglied der erweiterten Schulleitung nimmt Führungsaufgaben mit Personalverantwortung im Rahmen der geltenden Verwaltungsvorschriften (z. B. Beurteilungsrichtlinien, LDO) für die ihm zugeordneten Lehrkräfte wahr. Dabei soll in der Regel die Führungsspanne 1 zu 14 realisiert werden.</p>						
1 1 2 0	1	StD	A 15	***	<p>Ständige Stellvertretung der Leitung eines Gymnasiums im Aufbau mit der Funktion 1020.</p> <p>Sofern an der Schule eine erweiterte Schulleitung eingerichtet wurde, ist die ständige Stellvertreterin bzw. der ständige Stellvertreter auch Mitglied der erweiterten Schulleitung.</p>						
x y u v	2 3 oder 4	StD	A15		<p>Fachbetreuung</p> <p>Fachbetreuungen werden für einzelne Fächer mit Ausnahme von Textilarbeit mit Werken und Hauswirtschaft oder, soweit dies nicht möglich ist und Lehrkräfte entsprechender Fächerverbindungen zur Verfügung stehen, für aus maximal drei Fächern bestehende Fachgruppen eingerichtet, wenn die unten genannten Wochenstundenzahlen erreicht sind. Maßgeblich für die Bemessung der Wochenstundenzahlen ist der Stand der Amtlichen Schuldaten des jeweiligen Schuljahres (Stichtag 1.10.). Das dreistündige biologisch-chemische Praktikum wird mit 2 Wochenstunden zu Biologie, mit 1 Wochenstunde zu Chemie verrechnet. Die Pflichtwochenstunden Natur und Technik in Jahrgangsstufe 6 und 7 werden zur Hälfte zu den Pflichtwochenstunden von Biologie und zu je einem Viertel zu Physik und Informatik gezählt. Die Pflichtwochenstunden der Jahrgangsstufe 5 fließen in die Sammlung NuT. Von den Pflichtwochenstunden in Sport werden die 2 Wochenstunden Basissport angerechnet; Arbeitsgemeinschaften und Ergänzungsunterricht sind kein Pflichtunterricht.</p> <p>Intensivierungsstunden und Profilstunden werden den jeweiligen Fächern entsprechend der erteilten Zahl der Lehrerwochenstunden zugeordnet.</p>						
					Der Funktion „Fachbetreuung“ ist in Abhängigkeit von Wochenstundenzahl und Fach eine unterschiedliche Funktionsgruppe zugeordnet:						
					<table border="1"> <tr> <td>Sport</td> <td>ab 70 WoStd Funktionsgruppe 4 ab 90 WoStd Funktionsgruppe 3</td> </tr> <tr> <td>Kunst/Musik</td> <td>Musisches Gymnasium ab 50 WoStd Funktionsgruppe 4 ab 70 WoStd Funktionsgruppe 2 alle anderen Gymnasien ab 70 WoStd Funktionsgruppe 4</td> </tr> <tr> <td>Kernfächer</td> <td>(in mindestens einer der an der Schule eingerichteten Ausbildungsrichtungen):</td> </tr> </table>	Sport	ab 70 WoStd Funktionsgruppe 4 ab 90 WoStd Funktionsgruppe 3	Kunst/Musik	Musisches Gymnasium ab 50 WoStd Funktionsgruppe 4 ab 70 WoStd Funktionsgruppe 2 alle anderen Gymnasien ab 70 WoStd Funktionsgruppe 4	Kernfächer	(in mindestens einer der an der Schule eingerichteten Ausbildungsrichtungen):
Sport	ab 70 WoStd Funktionsgruppe 4 ab 90 WoStd Funktionsgruppe 3										
Kunst/Musik	Musisches Gymnasium ab 50 WoStd Funktionsgruppe 4 ab 70 WoStd Funktionsgruppe 2 alle anderen Gymnasien ab 70 WoStd Funktionsgruppe 4										
Kernfächer	(in mindestens einer der an der Schule eingerichteten Ausbildungsrichtungen):										

						ab 50 WoStd. Funktionsgruppe 4 ab 70 WoStd. Funktionsgruppe 2		
					Alle anderen Fächer	ab 50 WoStd. Funktionsgruppe 4 ab 70 WoStd. Funktionsgruppe 3		
					Bei Betreuung von mehr als einem Fach	ab 50 WoStd. Funktionsgruppe 4 ab 70 WoStd. Funktionsgruppe 2 oder 3 (entscheidend ist das Fach mit der günstigeren Funktionsgruppe)		
					Die genannten Mindestwochenstundenzahlen für die Vergabe der Funktion xyuv ermäßigen sich um 20, falls der Fachbetreuer zugleich eine Sammlungsleitung (Fkt. Nr. 8031, 8032, 8033, 8036 und 8037) ausübt. Dies gilt auch für die Funktionen 79xy.			
					Die Funktions-Nummer (Fach 1: xy, Fach 2: uv) ergibt sich aus folgendem Schlüssel:			
					Katholische Religionslehre	2 1	Mathematik	3 9
					Evangelische Religionslehre	2 2	Physik	4 0
					Deutsch	2 3	Chemie	4 1
					Latein	2 4	Biologie	4 2
					Griechisch	2 5	Wirtschaft und Recht ⁴	4 3
					Englisch	2 6	Sozialkunde ⁵	4 4
					Französisch	2 7	Philosophie	4 6
					Italienisch	2 8	Musik	4 7
					Spanisch	2 9	Kunsterziehung	4 8
					Russisch	3 0	Sport	5 2
					Geschichte	3 7	Ethik	5 9
					Geographie	3 8	Informatik	6 1
					Falls nur ein Fach betreut wird, ist u = 0 und v = 0 zu setzen.			
					Bsp.: Fachbetreuung:	M/Ph	3940	
						D:	2300	
						B/C:	4142	

⁴ am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasium einschließlich Rechnungswesen

⁵ am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasium einschließlich Sozialpraktischer Grundbildung

				<p>Für die Bestellung der Fachbetreuung gilt allgemein: Für die Fachbetreuung kommt nur eine hierfür besonders geeignete Lehrkraft dieses Faches bzw. dieser Fachgruppe mit überdurchschnittlicher Qualifikation in der Ersten Staatsprüfung oder zumindest mit eindeutig belegbarer weit überdurchschnittlicher Bewährung in Frage. Eine Lehrkraft kann die Fachbetreuung nur für solche Fächer übernehmen, für die sie die Lehrbefähigung besitzt. Solange keine Lehrkraft mit abgeschlossenem Lehramtsstudiengang für Ethik zur Verfügung steht, müssen für die Übertragung der Fachbetreuung Ethik folgende Voraussetzungen gegeben sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mindestens 5-jährige Unterrichtspraxis in Ethik ▪ Leitung von mind. 2 Kursen Ethik zum Abitur ▪ erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Ethik in der Kollegstufe“ an der ALP Dillingen. <p>Für die Funktion der Fachkoordinatorin bzw. des Fachkoordinators für Natur und Technik kommen nur Lehrkräfte mit den Lehrbefähigungen in Biologie, Chemie, Physik oder Informatik mit überdurchschnittlichen Leistungen in der Ersten Staatsprüfung in Frage.</p> <p>Soweit für ein Fach oder eine Fachgruppe keine geeignete Lehrkraft als Fachbetreuung zur Verfügung steht, wird diese Fachbetreuung von der Schulleitung wahrgenommen.</p> <p>Falls in einzelnen Fächern die Mindestwochenstundenzahlen für die Vergabe entsprechender Funktionen nicht erreicht werden, wird die Schulleitung in geeigneter Weise – z. B. durch eine Übertragung von Teilaufgaben nach LDO – die Betreuung dieser Fächer sicherstellen.</p> <p>Aufgabenbereich und Verantwortlichkeit des Fachbetreuers (vgl. § 23 LDO und ISB-Handreichung „Fachbetreuung“) Die Fachbetreuerin bzw. der Fachbetreuer unterstützt die Schulleitung in allen das Fach betreffenden Fragen. Dazu gehören insbesondere folgende (Fach-)Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Durchsicht der Schulaufgaben und Kurzarbeiten bzw. in Fächern, in denen keine Schulaufgaben geschrieben werden, der anfallenden Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten in einer für die Schulleitung transparenten Form, b) fachspezifische Beratung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln und der Ausgestaltung von Fachräumen, c) Information des Fachkollegiums über wesentliche fachliche und didaktisch-methodische Veröffentlichungen, Beratung des Fachkollegiums in fachlicher Hinsicht, Besprechung von didaktischen Fragen des Faches, Organisation von Fachsitzungen, d) Betreuung der Referendare (an der Einsatzschule) und der nebenberuflichen Lehrkräfte des betreffenden Faches bzw. der Fachgruppe. Die Aufgaben im Rahmen der Betreuung der Referendare sind in § 14 ZALG festgelegt. (vgl. auch § 22 Abs. 2 LPO II –sowie Nr. 2.2.3, 3.5.1.3, 3.6.2 und zur Mindestzahl der Unterrichtsbesuche – Nr. 2.2.3.2 ASG). Die Fachbetreuerin bzw. der Fachbetreuer kann in dieser Aufgabe auf Weisung der Schulleitung durch geeignete Fachkollegen unterstützt werden. e) Auf Anordnung der Schulleitung Beteiligung an Unterrichtsbesuchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Dienstlichen Beurteilung von Lehrkräften. <p>Für übertragene Fachaufgaben kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Fachbetreuerin bzw. dem Fachbetreuer dieses Faches Weisungsberechtigung erteilen, um insbesondere die fachliche Zusammenarbeit zu gewährleisten und qualitätssichernde Maßnahmen umzusetzen.</p>
--	--	--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

79 x y	4 oder 3	StD	A 15		<p>2. Fachbetreuung</p> <p>Soweit eine Fachbetreuung für ein Fach (Fkt.Nr. xy00) eingerichtet wurde, die Wochenstundenzahl des betreffenden Pflichtunterrichts (mit den Einschränkungen wie oben) aber über 130 liegt und voraussichtlich auch nächstes Schuljahr liegen wird, ist in allen Fächern mit Ausnahme von Musik und Kunst in nicht-musischen Ausbildungsrichtungen und Sport zur Entlastung des Fachbetreuers zusätzlich die Bestellung einer Lehrkraft als weitere Fachbetreuung nach Fkt.Nr. 79xy möglich.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise für die Bestellung von Fachbetreuerinnen bzw. Fachbetreuern gelten hier in gleicher Weise wie bei der vorhergehenden Funktion.</p> <p>Von den (Fach-)Aufgaben entfallen die Punkte b) und c); Weisungsberechtigung kann nur dann erteilt werden, wenn diese von der 1. Fachbetreuung längerfristig nicht wahrgenommen werden kann (z. B. wegen Erkrankung, Beurlaubung).</p> <p>Die Nummer der Funktion ergibt sich aus dem angeführten Schlüssel, z. B. zweiter Fachbetreuer für Deutsch: Fkt.Nr. 7923</p>
					<p>Der Funktion „zweite Fachbetreuung“ ist in Abhängigkeit von der Wochenstundenzahl eine unterschiedliche Funktionsgruppe zugeordnet:</p>
					<p>131 – 190 WoStd: Funktionsgruppe 4 ab 191 WoStd: Funktionsgruppe 3</p>
8 0 0 0	3	StD	A 15		<p>Beratungslehrkraft</p> <p>Aufgaben der Beratungslehrkraft sind insbesondere die Beratung der Schüler und Erziehungsberechtigten bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie der Schullaufbahn und die Information über das Schulsystem und sowie die Mitwirkung bei der beruflichen Orientierung der Schüler.</p> <p>Die Aufgaben sind in den Richtlinien für die Schulberatung gemäß Art. 78 BayEUG festgelegt.</p> <p>Voraussetzung zur Übertragung dieser Funktion ist die abgeschlossene Weiterbildung zur Beratungslehrkraft und der Erwerb der Qualifikation gem. § 109 LPO I. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizugeben.</p>
8 0 0 1	3	StD	A 15		<p>Pädagogische Betreuung (mit Schwerpunkt in der Unterstufe)</p> <p>Die Funktion kann nur einmal vergeben werden, an Gymnasien im Aufbau mit Erreichen der Jahrgangsstufe 6 (Aufgabenbeschreibung siehe Fkt.Nr. 8002).</p>

8 0 0 2	3	StD	A 15	<p>Pädagogische Betreuung (mit Schwerpunkt in der Mittelstufe) Die Funktion kann nur einmal vergeben werden, an Gymnasien im Aufbau mit Erreichen der Jahrgangsstufe 8.</p> <p>Die Pädagogische Betreuungslehrkraft unterstützt die Schulleitung bei der Erfüllung der Erziehungsaufgabe der Schule:</p> <p>Die damit betraute Lehrkraft ist <u>zunächst</u> für die speziellen Fragen der Jahrgangsstufen zuständig, für die sie schwerpunktmäßig bestellt ist. Sie nimmt sich in besonderem Maße der pädagogischen Aufgaben und damit auch der Betreuung der Intensivierungsstunden dieser Jahrgangsstufen an. Die Lehrkraft arbeitet mit den zuständigen Verbindungslehrern zusammen, betreut die Schüler bei außerunterrichtlichen Aktivitäten, achtet darauf, dass keine Klasse unangemessen belastet wird, koordiniert und überwacht die Schulaufgabenkalendarer und kontrolliert die Absentenhefte; sie informiert das Kollegium über neue Forschungen und Erkenntnisse der Pädagogik sowie über aktuelle Angelegenheiten, die die jeweiligen Jahrgangsstufen betreffen; sie unterstützt die Schulleitung bei der Organisation von klassenübergreifenden Veranstaltungen für Eltern oder Schüler, bei der Vorbereitung und Durchführung pädagogischer Konferenzen und berät bei der Anschaffung pädagogischer Literatur.</p> <p>Der Aufgabenbereich der Pädagogischen Betreuerin bzw. des Pädagogischen Betreuers <u>beschränkt sich nicht auf die Jahrgangsstufen, für die sie schwerpunktmäßig bestellt ist</u>; insbesondere gehört die Unterstützung der Oberstufenkoordinatoren bei vordringlichen termingebundenen Arbeiten mit zur Aufgabe der Pädagogischen Betreuungslehrkraft. Darüber hinaus wird sie bei Bedarf zu weiteren Aufgaben, z. B. Koordination des Verkehrsunterrichts oder Betreuung von Schülerwettbewerben, herangezogen.</p>
8 0 0 3	2	StD	A 15	<p>Oberstufenkoordination</p> <p>Die Funktion kann an Schulen, die bis zu 100 Schüler in der Kursphase (Jahrgangsstufe 11 und 12) haben, nur einmal vergeben werden, ebenso an Gymnasien im Aufbau mit Erreichen der Jahrgangsstufe 10. An Schulen, die mehr als 100 Schüler in der Kursphase (Jahrgangsstufe 11 und 12) haben, kann die Funktion zweimal vergeben werden.</p> <p>Der Aufgabenbereich der Lehrkraft (Lehrkräfte) für die Betreuung der Oberstufe umfasst u.a. die Information der Schüler der 10. Jahrgangsstufe, die Beratung und Betreuung der Schüler in der Kursphase, die Überprüfung der Belegung und Einbringung von Kursen sowie die Erstellung und Kontrolle der Abiturzeugnisse.</p>

8 0 2 0	2	StD	A 15	<p>Betreuung für den Computereinsatz im Unterricht und in der Schulverwaltung (Systembetreuung)</p> <p>Die Aufgaben der Systembetreuerin bzw. des Systembetreuers sind vor allem pädagogischer und didaktisch-methodischer Art, wengleich zur Betreuung der Rechneranlagen auch die Sicherung der technischen Funktionalität und Administration bis zur technischen Wartung und Reparatur gehören. Der Funktionsinhaber unterstützt ferner die Schulleitung in allen Fragen, die den Computereinsatz im Unterricht und in der Schulverwaltung betreffen.</p> <p>a) pädagogische Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation, Durchführung und Leitung einschlägiger Fachsitzungen bzw. Mitwirkung bei Fachsitzungen der einzelnen Fächer (Besprechung didaktischer Fragen zum Bereich Neue Medien), - Impulse zum Einsatz der Neuen Medien im Fachunterricht, Information über wesentliche fachliche und didaktisch-methodische Veröffentlichungen, - Schulinterne Lehrerfortbildung im Bereich der Neuen Medien, - Beratung und Unterstützung des Kollegiums beim Computereinsatz im Unterricht, - Kontakt zu regionalen und zentralen Beratungsstellen <p>b) organisatorische und koordinierende Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Planung bei der Beschaffung von Hard- und Software sowie Organisation des Zuganges zu denselben, - Betreuung der Schulverwaltungsprogramme, - Datenschutzbeauftragter <p>c) technische Aufgaben (Hard- und Software)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anforderung von Programmen und Materialien, - Installation, Verwaltung und Pflege von Anwendungsprogrammen, - Feststellung von Problemen und Störungen bei Hardware und systemnaher Software, - Ansprechpartner und Koordinator bei der Behebung technischer Probleme, - Mithilfe bei der Problemlösung, soweit ein vertretbarer Rahmen eingehalten wird. <p>Voraussetzung für die Übertragung der Funktion: Vernetzter Rechnerraum mit mindestens 15 PC mit Internetzugang für alle Arbeitsplätze, mindestens weitere 5 PC in Fachräumen, Schulbibliothek oder Klassenzimmern oder ein zweiter Rechnerraum mit mindestens 15 PC</p>
8 0 3 1				Leitung der physikalischen Sammlung
8 0 3 2				Leitung der chemischen Sammlung
8 0 3 3				Leitung der biologischen Sammlung
8 0 3 6				Fachkoordination für Natur und Technik, Leitung der Sammlung Neben der Betreuung der Sammlung Natur und Technik unterstützt die Fachkoordination für Natur und Technik ebenso wie eine Fachbetreuung die Schulleitung in allen das Fach betreffenden Fragen und Aufgaben.
8 0 3 7				Leitung der Schulbibliothek Die Leitung der Schulbibliothek unterstützt die Schulleitung in allen Fragen und Aufgaben, die die Schulbibliothek und die mulimedialen Informations-,

				<p>Lern-, und Kommunikationsmöglichkeiten betreffen. Dazu gehören</p> <p>a) pädagogische Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Veranstaltungen und/oder Projekten, die die Förderung der Lese- sowie der Medienkompetenz zum Ziel haben und die Bedeutung der Schulbibliothek als zentralem Leseort bzw. als multimedialem Informations-, Lern- und Kommunikationszentrum in Schule und Öffentlichkeit sichtbar machen; <p>b) organisatorische und koordinierende Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sorge um angemessene räumliche Ausstattung; - Anleitung der Bibliothekskraft bei der Inventarisierung, Katalogisierung und medialen Erfassung des Gesamtbestands aller Bücher und Medien (auch Karten, Foliensätze, Dias, Filme, Software usw.); soweit noch nicht erfolgt: Umstellung auf eines der gebräuchlichen EDV-Bibliothekssysteme; - Bestandserhaltung und kontinuierliche -erweiterung, insbesondere was neuere wissenschaftliche Literatur und (moderne) Medien betrifft; - Organisation des Leihverkehrs; - Kooperation mit öffentlichen Bibliotheken, kommunalen Medienzentren, Archiven und ähnlichen mit Literatur und Lesen befassten Institutionen (insbesondere Nutzung der Angebote der Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen sowie der Bayerischen Bibliotheksschule) entsprechend der individuellen Situation vor Ort (insbesondere im Wege des Leihverkehrs oder der Bildung von Online-Netzwerken zur Recherche und Leihe); - Schaffung der technischen Voraussetzungen für eine effektive Bibliotheksnutzung; Online-Verbindung zu externen Bibliothekskatalogen; in diesem Rahmen ggf. Zusammenarbeit mit dem Rechnerbetreuer; - Anleitung der Bibliothekskraft; Einbindung von Schülern, Eltern und Kollegen in die Bibliotheksarbeit; <p>Wird die Funktion an eine Lehrkraft vergeben, die bereits eine nicht von der Stundenzahl abhängige Funktion ausübt (z. B. 8001), so wird diese Funktion einer um 1 erhöhten Funktionsgruppe, maximal jedoch Funktionsgruppe 2, zugeordnet.</p>
--	--	--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

D. Funktionen im Rahmen der Seminausbildung					
8 5 0 0	X		⁶	***	Seminarvorstand
8 5 1 0	1	StD	A 15 ⁷	***	Ständige Vertretung des Seminarvorstandes (gemäß § 10 ZALG)
8 5 x y	1	StD	A 15 ⁸	***	<p>Seminarlehrkraft oder -leitung für ein Fach xy der Zweiten Staatsprüfung (Fachschlüssel siehe Tabelle Seite 5), z. B. Seminarlehrkraft für</p> <p>Physik: 8540 Italienisch: 8528 Philosophie: 8546 Informatik: 8561 Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt: 8566</p> <p>Voraussetzungen für die Übertragung der Funktion sind grundsätzlich 5 Dienstjahre nach der Lebenszeitverbeamtung und eine mindestens gute wissenschaftliche und pädagogische Qualifikation.</p>
8 5 8 z	2	StD	A 15 ⁸	***	<p>Seminarlehrkraft für Schulrecht und Schulkunde, für Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung, für Pädagogik oder für Pädagogische Psychologie (Schulrecht und Schulkunde werden grundsätzlich vom Seminarvorstand erteilt.)</p> <p>Für z ist einzusetzen:</p> <p>0 Schulrecht und Schulkunde 1 Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung 2 Pädagogik 3 Pädagogische Psychologie</p>
8 7 x y	1	StD	A 15	***	<p>Fachberatung für die Seminausbildung für das Fach xy der fachspezifischen Ausbildung laut § 13 ZALG (Fachschlüssel siehe Tabelle Seite 6)</p> <p>Bei der Fachberatung für die Seminausbildung im Fach xy muss zusätzlich auch die entsprechende Funktion 85xy übertragen sein.</p>
8 7 8 z	1	StD	A15	***	<p>Fachberatung bzw. Fachberater für die Seminausbildung für die Gebiete der allgemeinen Ausbildung laut § 13 ZALG (Schlüsselzahl für z siehe Tabelle bei Fkt.Nr. 858z)</p> <p>Beim Fachberater für die Seminausbildung muss zusätzlich auch die entsprechende Funktion 858z übertragen sein.</p>

⁶ Die Leiterin bzw. der Leiter des Gymnasiums erhält als Seminarvorstand eine Stellenzulage gemäß der Anlage zur BayFZulV, soweit kein Ständiger stellvertretender Vorstand des Studienseminars (gemäß § 10 ZALG) bestellt ist.

⁷ Die Ständige Stellvertreterin bzw. der Ständige Stellvertreter der Leitung eines Gymnasiums erhält als Ständiger stellvertretender Vorstand des Studienseminars (gemäß § 10 ZALG) eine Stellenzulage gemäß der Anlage zur BayFZulV.

⁸ Studienräte, bzw. Oberstudienräte erhalten gemäß der Anlage zur BayFZulV eine Stellenzulage.

Zulagen nach BayFZulV können nur nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt werden, also nur dann, wenn vakante Zulagenstellen oder Planstellen nach A 15 vorhanden sind.

					E. Besondere Aufgaben	
9 0 2 z	4	StD	A 15	*	<i>Besondere Tätigkeiten im Bereich der Religionspädagogik des Schulsports der Schulmusik der Kunst des Darstellenden Spiels, des Theaters und Films der Ethik</i>	z 1 2 3 4 5 6
					<p>Diese Funktion kann nur an Lehrkräfte vergeben werden, die sich durch lang-jährige Erfahrung, durch über den Unterricht hinausgehende Veranstaltungen und als Berater der Schulleitung in diesen Belangen besonders bewährt haben sowie in diesem Bereich überschulisch tätig sind und bei der Fortbildung von Lehrern mitwirken.</p> <p>Unabhängig vom individuellen Zeitpunkt der Übertragung der Funktion hat jeder Funktionsinhaber im festen Rhythmus von 4 Jahren (31.12.2011, 31.12.2015 usw.) dem Staatsministerium auf dem Dienstweg einen aussagekräftigen Tätigkeitsbericht vorzulegen.</p>	
9 0 2 9	4	StD	A 15	*	Betreuung von Gruppen körperbehinderter Schüler an den dafür vorgesehenen Schulen	
9 0 3 0	4	StD	A 15	*	Betreuung des Schullandheims	
9 0 4 0	4	StD	A 15	*	Leitung einer bedeutenden Sondereinrichtung, soweit durch KMS als solche anerkannt (z. B. Leitung einer Sternwarte, Leitung eines Sonderlehrgangs für Aussiedler) Unabhängig vom individuellen Zeitpunkt der Übertragung der Funktion hat jeder Funktionsinhaber dem Staatsministerium im festen Rhythmus von 4 Jahren (31.12.2011, 31.12.2015 usw.) auf dem Dienstweg einen aussagekräftigen Tätigkeitsbericht vorzulegen.	
9 1 0 0	1	StD	A 15 ⁹	*	Leitung eines staatlichen bzw. staatlich verwalteten Schülerheims oder Tagesheims	
9 1 1 0	4	StD	A 15	*	Stellvertretung einer Heimleitung	

⁹ Studienrätinnen bzw. Studienräte, Oberstudienrätinnen bzw. Oberstudienräte als Leiterin bzw. Leiter eines Schulheims erhalten gemäß der Anlage zur BayFZulV eine Stellenzulage. Zulagen nach BayFZulV können nur nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt werden.

Besondere Bestimmungen für Anträge auf Übertragung von *-, **-, ***-Funktionen

Anträge auf Übertragung von *-Funktionen werden von der Schulleitung mit ausführlicher Begründung (auf dem Funktionsänderungsbogen oder einem Beiblatt) an das Staatsministerium gerichtet.

Anträge auf Übertragung von **-Funktionen werden vom Ministerialbeauftragten mit ausführlicher Begründung (auf dem Funktionsänderungsbogen oder einem Beiblatt) an das Staatsministerium gerichtet.

Für die Besetzung von ***-Funktionen ist das Verfahren jeweils einzeln geregelt (z. B. bei Schulleitungen: Bewerbung aufgrund der Ausschreibung im Staatsanzeiger und KWMBei-
blatt). Insbesondere ist **kein** Funktionsänderungsbogen von der Schule vorzulegen (Ausnahme: Funktion 1110).